

ERNEUERTES

PATENT

DAS AUCH AUF DEN

**ADELICHEN
GÜTHERN**

DIE

**ZUM NACHSETZEN
DER DESERTEURS**

BENÖTHIGTEN PFERDE

DEN OFFICIERS

JEDESMAHL

**GEGEN BAARE BEZAHLUNG
ABGEFOLGET WERDEN SOLLEN.**

De Dato Berlin, den 28. Junii 1738.

D U I S B U R G,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, missfällig vernommen, das ob Sie gleich allerhöchst in dem wiederholten und geschärften Edict vom 29ten Januarii 1723. wegen Anhaltung der Deserteurs bereits ernstlich verordnet haben, das bey Vermeidung Hundert Rthlr. Strafe die Edelleute eben so wohl, als die Beamten, Bürger und Bauren, so fort alles mögliche thun und anwenden sollen, um die Deserteurs zur gefänglichen Haft zu bringen, dennoch solchem Edict nicht überall gehörig nachgelebet, sondern wohl gar von einigen Edelleuten, oder derselben Verwaltern und Pächtern, den nachsetzenden Officiers die zu solchem Behuf erfordernten Pferde in den Adelichen Dörffern verweigert worden: Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, das vor allegirte Edict hiedurch zu wiederholen, auch respective zu declariren und zu schärfen. Sie setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste, das nicht allein über den gantzen Inhalt des mehrerwähnten Edicts vom 29ten Januarii 1723. wie auch des dieserhalb unterm 3ten Januarii 1724. publicirten Reglements, durchgehends und in allen Punkten auf das genaueste gehalten, sondern auch auf den Adelichen Dörffern und Güthern von derselben Verwaltern und Pächtern, Schultzen und Bauren eben sowohl, als in den Amts- oder Raths-Dörffern den nachsetzenden Officiers die benöthigten Pferde gegen baare Bezahlung des Meilen-Geldes à 3. gute Groschen vor jedes Bauer-Pferd auf jede Meile sowohl vor den Officier als mitreitenden Bauer, (in den Städten aber müssen die Officiers Post-Pferde gegen Bezahlung des gewöhnlichen Meilen-Geldes à 12. gute Groschen pro Pferd nehmen) bey Vermeidung der vorangeführten Einhundert Rthlr. Strafe jedesmahl unweigerlich schleunigst herbey geschaffet und abgefolget, jedoch aber auch, wofern von solchen Officiers die Pferde zu Tode gejaget oder zu Schanden geritten würden, selbige nach einer billigen Taxe den Eigenthümern ohne die geringste Weitläufigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regiments, das solches geschehe, prompt verfügt werden soll. Wornach sich also die Commandeurs der Regimenter sowohl, als sonst jedermänniglich den
dieses

dieses angehet, und insonderheit auch die Edelleute, nicht minder die Beamten, Schultzen und andere Einwohner auf dem Lande allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, mithin sich vor die gesetzte Strafe zu hüten haben.

Damit auch dieses Patent zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll selbiges gedrucket, und nicht allein an öffentlichen Orten in den Städten und Dörffern angeschlagen, sondern auch von den Cantzeln abgelesen werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 28ten Junii 1738.

FR. WILHELM.

*Den 4^{ten} Dec. 1738 aufgetragen, an den 5^{ten}
dito gepubliceert, und gestiftet,
ausgegeben* *Johann von Lio*



F.W.v.Grumbkow. F.v.Görne. A.O.v.Viereck. F.M.v.Viebahn. F.W.v.Happe.